SATZUNG

des "Schwimmsportclub "TUS" Lünen-Wethmar 1953/99 e.V."

(im folgenden "TUS" genannt)

Präambel

Der TUS ist hervorgegangen aus der Fachschaft "Schwimmen" des "TuS 'Westfalia' Wethmar 1948 e.V.", dabei im Wege der Abspaltung gemäß § 123 Abs. 2 Umwandlungsgesetz (UmwG). Er gibt sich nun im Zuge der Abspaltung die nachstehende Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

"Schwimmsportclub "TUS" Lünen-Wethmar 1953/99".

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name

"Schwimmsportclub "TUS" Lünen-Wethmar 1953/99 e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schwimmsportes auf breiter Grundlage. Besonderes Ziel dieser Tätigkeit ist die Förderung der Jugend und deren schwimmsportlicher Betätigung, insbesondere des Wettkampf- und Leistungssports, sowie der Pflege des Seniorensports.
- (3) Der Verein will frei von Politik mit Hilfe des Elternhauses und der Schule die körperliche Ertüchtigung und die charakterliche Bildung insbesondere seiner jugendlichen Mitglieder fördern. Durch sportliche und gesellige Veranstaltungen sollen Zusammenhalt und sportliche Haltung gestärkt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lünen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mittels eines vom Verein zur Verfügung gestellten Formulars, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme durch Aushändigung des Mitgliedsausweises mit.
- (4) Die Mitglieder des Vereins werden mittels elektronischer Datenverarbeitung in einer Mitgliederliste mit vollständigem Namen, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer geführt; mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied hiermit einverstanden.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind; näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Ehrenordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder per Email versandter Erklärung oder mit Hilfe eines vom Verein auf dessen Internetpräsenz zur Verfügung gestellten "Online-Formulars" gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung zusätzlich von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Der Austritt wird vom Vorstand gewährt, wenn alle Verbindlichkeiten des Mitgliedes ordnungsgemäß gelöst sind.

Mitgliedern, die im Zuge der in der Präambel erwähnten Abspaltung durch den Umwandlungsbeschluß der Mitgliederversammlung des "TuS 'Westfalia' Wethmar 1948 e.V." zu solchen des TUS geworden sind, haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung ihrer Mitgliedschaft im TUS zum Ablauf des jeweils laufenden Kalendermonats. Dieses Recht besteht nur innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Eintragung des TUS in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lünen. Die Kündigung hat schriftlich und gerichtet an den Vorstand des TUS zu erfolgen, bis zu dessen Wahl an den Fachschaftsvorstand der ehemaligen Fachschaft "Schwimmen" des "TuS 'Westfalia' Wethmar 1948 e.V.".

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder zum Teil im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstandes über die

Streichung muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Vorstands muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, sofern die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung eine solche vorsieht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand mittels einer Beitragsordnung festgesetzt, die Höhe und Fälligkeit dieser Geldforderungen regelt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag, der mindestens halbjährlich im voraus zu entrichten ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluß in Einzelfällen und für einzelne Personengruppen nach Maßgabe von in der Beitragsordnung festgelegten Kriterien Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ortsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Ältestenrat, der Jugendtag und der Jugendausschuß, wobei die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Jugendordnung näheres zum Jugendtag und zum Jugendausschuß regelt.

§ 8 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich

durch zwei Mitglieder des vorgenannten Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstand), zu dem in jedem Fall der geschäftsführende Vorstand gemäß § 8 gehört, in Gestalt einzelner Vorstandsämter regelt sich nach einer vom Gesamtvorstand selbst mittels Beschluß zu erlassenden bzw. abänderbaren Geschäftsordnung. Der Gesamtvorstand kann somit selbst Ämter des erweiterten Vorstandes schaffen oder streichen. Die erste Geschäftsordnung wird dabei vom geschäftsführenden Vorstand allein durch Beschluß verabschiedet. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt sodann die Besetzung der Vorstandsämter durch Vorstandswahlen. Näheres regelt die vom Gesamtvorstand zu erlassende Geschäftsordnung nebst dem zugehörigen Geschäftsverteilungsplan.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- (b) Entlastung des Vorstands;
- (c) Wahl und Abwahl des Vorstands;
- (d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- (e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;
- (f) Wahl der Kassenprüfer;
- (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Bestellung von Ehrenvorsitzenden;
- (h) Beschlußfassung über die Ehrenordnung und die Jugendordnung
- (i) Wahl des Ältestenrates

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es entweder an die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet oder an den allgemein üblichen Übungsstätten des Vereins in hinreichender Zahl ausgelegt sowie gleichzeitig in der lokalen Tagespresse veröffentlicht wird. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim

Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen läßt. Zur Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Veranlassung hin vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste nach freiem Ermessen zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Jaund Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben, wobei näheres durch den vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan und die vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung geregelt wird:
- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- (d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (e) Verabschiedung eines Geschäftsverteilungsplanes und einer Geschäftsordnung bzw. deren Änderung;
- (f) Verabschiedung und ggf. Veränderung einer Beitragsordnung

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt immer bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei der ersten Vorstandswahl des Vereins wird der 1. Vorsitzende ausnahmsweise nur für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt; bei den folgenden Wahlen wird auch er jeweils für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht - Vereinsregister - anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Veranlassung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Näheres, insbesondere zur Tagesordnung, regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglie-

der ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 17 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung der Amtsperiode ist nur einmal zulässig. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Vereins. Diese müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 25 Jahren aufweisen, wobei in Ansehung der Satzungspräambel Mitgliedschaftszeiten in der ehemaligen Fachschaft "Schwimmen" des "TuS 'Westfalia' Wethmar 1948 e. V." anzurechnen sind, sofern die Mitgliedschaft unmittelbar und ohne Unterbrechung vom "TuS 'Westfalia' Wethmar 1948 e.V." auf den Verein übergegangen ist.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben immer bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitgliedes des Ältestenrates.
- (3) Der Ältestenrat wird ausschließlich beratend, dabei in allen Vereinsangelegenheiten, tätig. Dessen Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
- (4) Die Aufgaben des Ältestenrates sind insbesondere:
 - Überwachung der Einhaltung von Satzungsvorschriften
 - Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bei
 - Disziplinarverstößen von Mitgliedern, vor allem im Sinne von § 4 (4)
 - Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen gemäß der Vereinsehrenordnung gegenüber dem Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lünen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Vereinssportes zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Lünen, den 11.05.2017